

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Arntjen Germany GmbH

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten für alle Verträge, Lieferungen, Montage- und sonstigen Leistungen und Angebote der Arntjen Germany GmbH. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Beauftragung der Arntjen Germany GmbH gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn dies von der Arntjen Germany GmbH schriftlich bestätigt wurde. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der Arntjen Germany GmbH sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Arntjen Germany GmbH.

2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann gültig, wenn die Arntjen Germany GmbH sie schriftlich bestätigt.

3. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Internet sowie Montageanleitungen oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Durch Bezahlung der Forderungen der Arntjen Germany GmbH wird dem Vertragspartner an etwaigen Urheber-/Patentrechten weder ein einfaches noch ein ausschließliches Nutzungsrecht im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Regelungen eingeräumt. Alle Rechte verbleiben bei der Arntjen Germany GmbH. Dies gilt auch für gefertigte Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Pausen, Fotokopien etc. Diese Unterlagen bleiben auch nach Bezahlung Eigentum der Arntjen Germany GmbH und sind vom Vertragspartner vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4. Soweit Verkaufsgestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch die Arntjen Germany GmbH.

§ 3 Lieferbedingungen, Verzug, Unmöglichkeit der Lieferung

1. Die von der Arntjen Germany GmbH genannten Termine und Fristen gelten nur in den Fällen als verbindliche Fix-Termine, sofern seitens der Arntjen Germany GmbH Termine oder Fristen ausdrücklich und schriftlich als Fix-Termin bezeichnet werden. Nicht ausdrücklich als Fix-Termin bezeichnete Termine und Fristen sind nur annähernd verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Der Vertragspartner kann 3 Wochen nach Überschreitung eines annähernd verbindlichen Liefertermins oder einer annähernd verbindlichen Lieferzeit die Arntjen Germany GmbH schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit erfolglosem Ablauf dieser Frist kommt die Arntjen Germany GmbH bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Verzug.

Obliegt es dem Vertragspartner Unterlagen, Genehmigungen, Zulassungen oder Freigaben zu beschaffen oder geht die vertragsgemäße Anzahlung nicht ein oder verstößt der Vertragspartner gegen sonstige ihm obliegende Pflichten aus dem Vertragsverhältnis oder sonstiger laufender Geschäftsbeziehungen, auch aus anderen Verträgen - insbesondere gegen Zahlungsverpflichtungen-, ist die Liefer- oder Herstellungsfrist für den entsprechenden Zeitraum gehemmt. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich

machen - hierzu gehören auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Arntjen Germany GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die Arntjen Germany GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Über die vorgenannten Umstände und Gründe wird die Arntjen Germany GmbH hinsichtlich des Eintritts und Wegfalls den Vertragspartner unverzüglich informieren. Der Vertragspartner kann bei Eintritt solcher Gründe oder Umstände von der Arntjen Germany GmbH die Erklärung verlangen, ob sie vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sie sich hierzu nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Vertragspartner zurücktreten. Die Arntjen Germany GmbH ist berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

2. Die Arntjen Germany GmbH ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

3. Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge Verschuldens der Arntjen Germany GmbH nicht eingehalten, so ist Vertragspartner, falls die Arntjen Germany GmbH nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Entschädigung für vergebliche Aufwendungen zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige Entschädigung ist auf höchstens 5 % des Lieferwertes begrenzt, wobei dem Kunden der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn sich der Besteller selbst in Annahmeverzug befindet.

Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn auch bei rechtzeitiger Lieferung der Schaden eingetreten wäre.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Betrieb der Arntjen Germany GmbH mindestens 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Die Arntjen Germany GmbH ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Vertragspartner mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

§ 4 Gefahrübergang, Entgegennahme und Abnahme

1. Besteht die Leistung der Arntjen Germany GmbH ausschließlich in einer Lieferung, geht die Gefahr auf den Vertragspartner spätestens über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Betriebsgelände der Arntjen Germany GmbH verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Arntjen Germany GmbH noch andere Leistungen, z.B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Dieses gilt auch dann, wenn die Zustellung durch werkseigene Fahrzeuge der Arntjen Germany GmbH erfolgt. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners wird die Arntjen Germany GmbH auf Kosten des Vertragspartners die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichern.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Vertragspartner über; jedoch ist die Arntjen Germany GmbH verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Vertragspartners die Versicherung zu bewirken, die dieser ausdrücklich und schriftlich verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände, die unwesentliche Mängel aufweisen, sind unbeschadet der Rechte aus § 8 vom Vertragspartner entgegenzunehmen.

§ 5 Preise und Zahlung

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Arntjen Germany GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise dreißig Tage ab deren Datum gebunden. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Montage mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

Für die Entsorgung der Verpackung hat der Vertragspartner Sorge zu tragen.

2. Weiter verstehen sich die Preise stets zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen sind ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderweitig vereinbart ist. Barzahlungsnachlässe (Skonti) bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Ist ein Skonto vereinbart, muss die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang auf dem Konto des Verwenders. Bei verspätetem Eingang verfällt der Skontoabzug. Die Ablehnung von Wechseln behält sich die Arntjen Germany GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners und sind sofort fällig. Zahlungen für Reparaturen sind ohne Abzug sofort fällig. Wird im Rahmen einer besonderen Vereinbarung dem Auftraggeber Skonto oder Rabatt gewährt, so gilt dieses grundsätzlich nicht für Nach- oder Folgeaufträge.

3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der Arntjen Germany GmbH bestrittener Gegenansprüche des Vertragspartners sind nicht statthaft, es sei denn, die Ansprüche sind tituliert. Für die Aufrechnung von Leistungen auf offene Rechnungsposten wird unter Ausschluss des Bestimmungsrechtes des Schuldners die Anrechnungsvorschrift des § 366 Abs. 2 BGB verbindlich vereinbart.

4. Bei Zahlungsverzug eines Unternehmers ist die Arntjen Germany GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz unbeschadet des Nachweises eines höheren Zinsschadens zu erheben. Bei Zahlungsverzug des Verbrauchers ist die Arntjen Germany GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben.

Kann die Arntjen Germany GmbH Fälligkeitszinsen verlangen, so betragen diese 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, unbeschadet des Nachweises eines höheren Zinsschadens.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Eigentum und Verarbeitung

1. Die Arntjen Germany GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Waren, die der Vertragspartner im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit bezieht, werden der Arntjen Germany GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Arntjen Germany GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder zukünftig zustehen, die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:

a. Die Ware bleibt Eigentum der Arntjen Germany GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die Arntjen Germany GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Arntjen Germany GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Vertragspartners der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Arntjen Germany GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der Arntjen Germany GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Arntjen Germany GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

b. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.

c. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Arntjen Germany GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung an. Weiter ermächtigt diese den Vertragspartner widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Arntjen Germany GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug- ist die Arntjen Germany GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Arntjen Germany GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 7 Annahmeverzug

Wenn der Vertragspartner nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertragsgegenstand nicht annimmt oder abnimmt, kann die Arntjen Germany GmbH vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug kann sie 25% des vereinbarten Auftragspreises ohne Abzüge fordern, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe dieser Pauschale entstanden ist. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, der Arntjen Germany GmbH sowohl Lagerkosten als auch Gewinnaufschlag zu erstatten. Im Übrigen bleibt die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens der Arntjen Germany GmbH vorbehalten.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

1. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Naturereignisse, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Stromschwankungen und Fehlen einer Notstromversorgung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Arntjen Germany GmbH zurückzuführen sind.

Durch etwaige seitens des Vertragspartners oder Dritter vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten erlischt die Gewährleistung der Arntjen Germany GmbH.

2. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung von Aufstellungs-, Betriebs- und Gebrauchsinformationen sowie auf dem Produkt angebrachter Warnhinweise entstehen, ist jegliche Haftung der Arntjen Germany GmbH ausgeschlossen.

3. Ist der Käufer Unternehmer, leistet die Arntjen Germany GmbH für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

4. Ist der Käufer Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Arntjen Germany GmbH ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung tritt erst nach dem 2. erfolglosen Versuch ein. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

6. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel an der Ware - auch betreffend die Bestellmenge und den Produkttyp - innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Zugang im Geschäftsbereich der Arntjen Germany GmbH erforderlich. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt.

Verbraucher müssen der Arntjen Germany GmbH innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei der Arntjen Germany GmbH. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die

Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist der Arntjen Germany GmbH. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

7. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Arntjen Germany GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

8. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware und 6 Monate für Schadensersatzansprüche. Für Verbraucher beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Ablieferung der Ware und 1 Jahr für Schadensersatzansprüche. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, für Schadensersatzansprüche 6 Monate ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 6 dieser Bestimmung). Ist der Käufer Unternehmer wird die Gewährleistungspflicht bei gebrauchten Sachen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Arntjen Germany GmbH Arglist vorverfärbt ist.

9. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

10. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist die Arntjen Germany GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

11. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

12. Sollte es zu einer Warenrücksendung kommen, so sind die Versandzeit und die Versandart vorab mit der Arntjen Germany GmbH zu vereinbaren. Unvereinbarte Rücksendungen werden nicht angenommen. Wird eine zurückzusendende Ware nicht binnen 10 Tagen nach der Vereinbarung der Rücksendung zum Versand gebracht, so ist die für diese Lieferung erteilte Rechnung ohne Abzug fällig.

Im Falle der unberechtigten Rücksendung wird seitens der Arntjen Germany GmbH eine Bearbeitungsgebühr von 15 % des Netto-Warenwertes erhoben.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Arntjen Germany GmbH auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen.

Gegenüber Unternehmen haftet die Arntjen Germany GmbH bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus der Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Arntjen Germany GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

3. Bei Fertigung bzw. Herstellung des Liefergegenstandes nach Zeichnung oder Leistungsverzeichnis des Vertragspartners haftet die Arntjen Germany GmbH nur für zeichnungs- und leistungsverzeichnismäßige Ausführung. Das Risiko, solche nach Zeichnung und bindenden konstruktiven Weisungen erstellte Produktteile in Verkehr zu bringen, trägt ausschließlich der Vertragspartner.

4. Die Ware entspricht den gesetzlichen Richtlinien in Deutschland. Dieser Zustand und die entsprechende Beschaffenheit der Ware wird von der Arntjen Germany

GmbH geschuldet. Die Arntjen Germany GmbH haftet nicht für Ansprüche, die aus anders gestalteten oder ergänzenden Bestimmungen eines anderen Landes hergeleitet werden.

§ 10 Entschädigung bei Vertragsaufhebung

Wird ein Vertrag auf Veranlassung des Auftraggebers aufgehoben, so hat der Auftraggeber unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren, tatsächlichen Schadens eine Entschädigung von 10 % des Netto-Auftragswertes zu bezahlen.

§ 11 Reparaturleistungen

1. Verpflichtet sich die Arntjen Germany GmbH zu Reparaturleistungen, so werden diese -soweit gesetzlich zulässig- entsprechend den oben aufgeführten Regelungen durchgeführt.

2. Kostenvoranschläge und veranschlagte Reparaturfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei nicht durchführbarer Reparatur wird der Reparaturgegenstand nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kostenzusage des Auftraggebers in den Ursprungszustand zurückversetzt, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.

3. Ist nichts anderes schriftlich vereinbart, so trägt der Auftraggeber bei einer Reparatur im Betrieb der Arntjen Germany GmbH die Kosten und die Gefahr des An- und Abtransportes des Reparaturgegenstandes einschließlich Verpackung und Verladung. Während der Reparaturzeit im Werk der Arntjen Germany GmbH besteht kein Versicherungsschutz. Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand, z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung, zu sorgen. Seitens der Arntjen Germany GmbH werden Versicherungen für die Dauer der Reparatur, einschließlich des Transportes, nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und zu dessen Kosten abgeschlossen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtlicher zwischen den Parteien sich ergebender Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung der Arntjen Germany GmbH. Die Arntjen Germany GmbH ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Vertragspartners zu klagen.

2. Für diese Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Arntjen Germany GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache. Soweit mit einem ausländischen Vertragspartner die Vereinbarung des vorgenannten Gerichtsstandes aufgrund des Rechtes des betreffenden Landes des Vertragspartners nicht zulässig ist, wird Zürich (Schweiz) als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es soll eine Ersatzregelung getroffen werden, die dem Inhalt, Sinn und Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

Stand: September 2010